

SESSIONSBRIEF MÄRZ 2019

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Beat Felber

Schweizer Kulturschaffende würden um ihr Entgelt geprellt: Basierend auf einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Philippe Nantermod möchte die Mehrheit des Nationalrates und der Kulturkommission des Ständerates (WBK-S) – per Stichentscheid des Präsidenten – in der laufenden Revision des Urheberrechts eine Ausnahmeregelung verankern: Hoteliers oder Besitzer von Ferienwohnungen würden demnach keine Urheberrechtsvergütungen mehr bezahlen müssen, wenn ihre Gäste auf den hoteleigenen Empfangsgeräten Musik hören oder Filme anschauen. Damit würden die Kulturschaffenden letztlich die Hotellerie subventionieren, welche ungerechtfertigterweise auch hier eine Entlastung erwirken will. Die Regelung sähe auch vor, Spitäler und Gefängnisse ebenfalls von dieser Ausnahme Gebrauch machen zu lassen. Dies ist zusätzlich stossend: Kein (öffentliches) Spital und kein (öffentliches) Gefängnis hatte zuvor überhaupt eine solche Neuregelung gefordert.

Die Behauptung, der Musik- und Filmgenuss im gemieteten Zimmer sei Privatgebrauch, ist falsch. Das Bundesverwaltungs- wie das Bundesgericht stellen fest, die Entschädigung sei (weiterhin) geschuldet. Eine solche Ausnahme würde gegen internationale Vereinbarungen zwischen der Schweiz und anderen Ländern verstossen. Das Ergebnis wäre, dass Hoteliers nichts an die Schweizer Kulturschaffenden zahlen müssen, sehr wohl aber an die internationalen Künstlerinnen und Künstler.

Am 12. März entscheidet der Ständerat über die Frage, ob hier eine Ausnahme geschaffen werden soll oder nicht.

Die gesamte Revision betreffend bitten wir Sie: Verteidigen Sie den Kompromiss wie der Bundesrat ihn dem Parlament vorschlägt – und verwerfen Sie ungerechte Ausnahmen (Hotellerie, aber auch Bibliotheken) und weitere zusätzliche Regelungen zu Lasten der Kulturschaffenden.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.



Andreas Wegelin
CEO SUISA, Zürich
im Namen von Swisscopyright

«Die Behauptung, der Musik- und Filmgenuss im gemieteten Zimmer sei Privatgebrauch, ist falsch.»

REVISION URHEBERRECHT (URG) – KEINE NEUEN AUSNAHMEN ZULASSEN – KULTURSCHAFFEN RESPEKTIEREN

Am 12. März behandelt der Ständerat die Urheberrechtsrevision (URG). Die Debatte muss dem in der Arbeitsgruppe für Urheberrecht (AGUR12 II) geschnürten Kompromiss Rechnung tragen. Neue Vorstösse zu Lasten der Urheberinnen, Interpreten und Produzierenden sind abzulehnen.

Musik und Filme in Gästezimmern, Ferienwohnungen etc.

Basierend auf der Pa.lv. 16.493 Nantermod schlagen Nationalrat und die Mehrheit der WBK-S mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d eine Ausnahme von der Vergütungspflicht vor. Dies wäre ein Präjudiz: Das Bundesgericht hat im Dezember 2017 entschieden, dass die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen in Hotelzimmern oder Ferienwohnungen vergütungspflichtig ist, wenn die dazu notwendigen Geräte vom Hotelier bzw. Vermieter zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich, entgegen anders lautender Behauptungen, nicht um Privatgebrauch (Urteil vom 13. Dezember 2017). Der Radio- und Fernsehempfang gehört genauso zu den an Kunden verkauften Leistungen, wie alles andere in den Zimmern, und schafft entsprechend einen Mehrwert. Die Vergütungen an die Kulturschaffenden zahlt der Hotelier, nicht der Gast.

Der Antrag der WBK-S, welcher mit Stichentscheid des Präsidenten zustande kam, ist abzulehnen:

Internationales Recht würde missachtet: Prof. Ivan Cherpillod, Uni Lausanne, hat im Auftrag von Swisscopyright ein Gutachten erstellt. Er hat folgendes festgestellt: Art. 19 Abs. 1 Bst. d widerspricht der Berner Übereinkunft und könnte deshalb nur für die Schweizer Kulturschaffenden gelten, wenn die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen einhalten will. Die Schweizer

Kulturschaffenden wären also diskriminiert. Die Regelung widerspricht aber auch dem World Copyright Treaty WCT und den WTO-Freihandelsabkommen TRIPS und könnte wirtschaftliche Sanktionen gegen die Schweiz zur Folge haben. Es würde eine paradoxe Situation entstehen: Die Schweizer Künstler erhielten keine Vergütungen mehr, die Hotels müssten aber für Werke ausländischer Künstler bezahlen.

Das Gutachten finden Sie unter www.swisscopyright.ch/news

Ein hart errungener Kompromiss steht auf dem Spiel: Art. 19 Abs. 1 Bst. d liegt einseitig im Interesse der Hoteliers. Er verletzt den hart ausgehandelten Kompromiss der AGUR 12, welcher damit aufgekündigt würde. Die Forderung, Hoteliers hier (plötzlich) auszunehmen, gelangte zu einem späten Zeitpunkt in die Gesetzesvorlage. Dies erstaunt – gerade weil die URG-Revision als höchst fragiler Kompromiss dasteht, zu dessen Gunsten Urheber und andere Rechteinhaber bereits viele Konzessionen gemacht haben.

Mit der Bestimmung wird das Gastgewerbe subventioniert, Urhebern und weiteren Rechteinhabern hingegen werden für diese Nutzungen die ihnen zustehenden Entgelte gestrichen. Wenn Art. 19 Abs. 1 Bst. d angenommen wird, fühlen sich die Urheber und weiteren Rechtsinhaber deshalb nicht mehr an den Kompromiss gebunden.

Es würde ein Präjudiz geschaffen: Begünstigt das Parlament in diesem Punkt auf deren Betreiben die Hotelbranche, so schaffte es ein Präjudiz und lädt unnötigerweise zu weiteren Ausnahmen, die wohl erneut die Kulturschaffenden trafen. Sollen dann auch andere Gewerbebetriebe, die wie Hotels allenfalls unter wirtschaftlichem Druck stehen, von der Entschädigung für Künstlerinnen und Künstlern ausgenommen werden? Die

«Es würde eine paradoxe Situation entstehen: Die Schweizer Künstler erhielten keine Vergütungen mehr, die Hotels müssten aber für Werke ausländischer Künstler bezahlen.»

Restaurants, der Detailhandel und viele andere? Und wem dient es, wenn für die Ausfälle im Kulturbereich wieder finanzielle Lösungen gesucht werden müssen?

Die Kantone stellen keine derartigen Forderungen: Bezeichnenderweise stellen weder kantonale Gefängnisinstitutionen noch Spitäler – für welche Art. 19 Abs.1 Bst. d und die fragliche pa. lv. ebenfalls eine Ausnahme erwirken würde – die Forderung, ihre abgabepflichtigen Institutionen von einer fairen und geschuldeten Entschädigung der Kulturschaffenden zu entlasten. Hier würde einzig auf Betreiben der Hotellerie eine Ausnahme geschaffen, mit ringsum grossem Schaden. Die Vergütung mit dem Argument abzutun, es handle sich nicht um eine grosse Summe, wäre denn auch äusserst zynisch.

Art. 13 URG: Verleihen ist kostenlos, Vermieten ist vergütungspflichtig: Kein neues Privileg der Bibliotheken – Streichung von Buchstabe „d“

Nach dem geltenden Gesetz entschädigen die Bibliotheken die Autoren für das Vermieten von Büchern, DVD und CD. Überraschend hat die WBK-S beschlossen, diese Regelung abzuschaffen.

Diese neue Ausnahme ist ungerecht: Der Bundesrat und die Räte haben bereits auf das Verleihrecht verzichtet. Die Kulturschaffenden und Verwertungsgesellschaften haben dies in der AGUR12 II akzeptiert, um den Kompromiss zu ermöglichen. Es wurden sogar neue Privilegien für Bibliotheken geschaffen, z.B. bei den Bestandsverzeichnissen (Art. 24e). Vom Vermietrecht aber war nie die Rede.

Schon heute sind die Bibliotheken im Vorteil. Sie schulden nur dann eine Entschädigung, wenn Bibliotheksbenutzer etwas zahlen, um Bücher, DVDs oder CDs mitnehmen zu dürfen. Der Betrag ist gering: Im Jahr 2019 sind es rund

1.5 Prozent, das ergibt bei einem Mitgliederbeitrag von CHF 50 eine Entschädigung von 75 Rappen. Würde die Vergütung für das Vermieten gestrichen, so entsteht eine ungerechte Privilegierung der Bibliotheken gegenüber den Videotheken und allen anderen Anbietern, die mit geschützten Werken und Leistungen Geld verdienen.

Video on Demand (VoD): Ausnahme für Musik wiederherstellen

Für die Filmurheber und -interpreten ist die Vergütung für Video on Demand (VoD) zentral. VoD hat das DVD-Vermietgeschäft abgelöst. Davon profitieren heute vor allem Online-Anbieter, nicht die Urheberinnen und ausübenden Künstler. Der neue VoD-Vergütungsanspruch wird gegenüber den Online-Plattformen geltend gemacht, damit Urheber und Interpreten am Erfolg des Werks beteiligt werden.

Der Nationalrat hat dem VoD-Vergütungsanspruch im Dezember 2018 zugestimmt. Allerdings hat sich der Nationalrat gegen eine Ausnahme für Musik ausgesprochen. Hier ist dringend eine Präzisierung notwendig: Bereits heute gelten für die Musik urheberrechtlich andere Regelungen. Musikalische Werke müssen deshalb aus dem VoD-Vergütungsanspruch ausgeschlossen werden, wie dies die WBK-S richtigerweise empfiehlt. Dies war ein wichtiger Bestandteil des Kompromisses der AGUR12 II, der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht. Musikvideos und Konzertaufnahmen sind deshalb dem Katalog der nötigen Ausnahmen wieder hinzuzufügen. Wäre dies nicht der Fall, würden die Einnahmen für die Urheberinnen und Interpreten markant zurückgehen; zudem würde es viel komplexer, deren Rechte aus VoD wahrzunehmen. Weshalb soll der Gesetzgeber im Musikbereich eingreifen und einen Gesetzesartikel einführen, wenn niemand danach verlangt hat?

«Schon heute sind die Bibliotheken im Vorteil. Sie schulden nur dann eine Entschädigung, wenn Bibliotheksbenutzer etwas zahlen, um Bücher, DVDs oder CDs mitnehmen zu dürfen.»

Zum Schluss...

...die Meinung von Kulturschaffenden zur Benachteiligung der Künstlerinnen und Künstler durch neue Vorstösse im Urheberrechtsgesetz:



Foto: zVg

«Filme oder News im TV schauen gehört in meinem Hotelzimmer für mich genauso dazu wie die Kaffeemaschine oder ein frisch gemachtes Bett. Kaffeehersteller und Reinigungspersonal werden bezahlt – und das soll auch für jene gelten, die den Inhalt für mein TV-Vergnügen herstellen: die Regisseurinnen, Drehbuchautoren, Schauspielerinnen und Filmmusikkomponisten.»

Hanspeter Müller-Drossaart, Schauspieler



Foto: David Zehnder

«Bibliotheken sind wichtig, keine Frage. Doch dass die Urheberinnen und Urheber für ihre Werke ohne eine minimalste Entschädigung für das Benützen, sprich «Verleihen» ihrer Arbeit dastehen, ist und war schon immer unverständlich. Und nun fordern die Bibliotheken gar, dass Autorinnen und Autoren auch dann nichts erhalten sollen, wenn die Bibliotheken ihrerseits von ihren Benutzerinnen Geld wie Jahresbeiträge verlangen: Das ist, gelinde gesagt, schamlos und entbehrt jeglicher notwendigen Sorgfalt im Umgang miteinander.»

Klaus Merz, Schriftsteller

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Auflage: 400 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch